



Tierschutz-Hundeverordnung vom 2.5.2001

(§2) Allgemeine Anforderungen für das Halten von Hunden

- Ausreichender Auslauf außerhalb eines Zwingers oder einer Anbindehaltung
- Mehrmals täglich angemessener Umgang mit einer Bezugsperson und Kontaktmöglichkeit mit Artgenossen. Gilt insbesondere für einzeln gehaltene Hunde
- Mehrere Hunde auf einem Grundstück sind in der Gruppe zu halten, es sei denn andere Gründe sprechen dagegen
- Einander nicht gewöhnte Hunde nur unter Aufsicht zusammenführen
- Die Trennung von Welpen vom Muttertier ist erst nach mind. 8 Wochen erlaubt. Es sei denn, eine tierärztliche Indikation erfordert es früher
- Bei Trennung mehrerer Welpen sind diese bis 8 Wochen in Gruppen zu halten
- Bei gewerbsmäßiger Züchtung muss für max. 10 Zuchthunde und ihre Welpen eine Betreuungsperson zur Verfügung stehen, die ihre Sachkunde nachgewiesen hat.

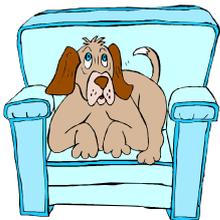
(§4) Für das Halten von Hunden im Freien gelten folgende Anforderungen

Es muss eine Schutzhütte aus wärmedämmendem und gesundheitsunschädlichem Material vorhanden sein, die so groß, dass sich der Hund darin verhaltensgerecht bewegen und hinlegen kann. Außerdem darf sie nur so groß sein, dass er den Innenraum mit seiner Körperwärme warm halten kann, sofern die Schutzhütte nicht beheizbar ist.



Außerhalb der Schutzhütte muss ein witterungsgeschützter, schattiger Platz mit einem wärmegeprägten Boden vorhanden sein.

(§5) Anforderungen an das Halten von Hunden in Räumen



In dem Raum, der nicht für den Aufenthalt von Menschen bestimmt sein darf, muss sichergestellt sein, dass genügend Tageslicht einfallen kann (mind. 1/8 der Bodenfläche). Dies **gilt nicht** bei ständiger Auslaufmöglichkeit ins Freie. Bei geringem Lichteinfall ist für zusätzliche Beleuchtung im Tages-Nachthythmus zu sorgen. Eine ausreichende Frischluftversorgung muss sichergestellt sein.

Die Haltung in Räumen, die nicht für den Aufenthalt von Menschen dienen, ist nur statthaft, wenn sie das **1 ½ fache** der Bodenfläche, der bei Zwingerhaltung erforderlichen Bodenfläche in Abhängigkeit der Widerristhöhe aufweisen.

-50cm	(6m ²)	9m²
>50<65cm	(8m ²)	12m²
>65cm	(10m ²)	15m²

Die Haltung in nicht beheizten Räumen ist nur zulässig, wenn eine Schutzhütte oder ein trockener Liegeplatz, welche Schutz vor Zug und Kälte bietet vorhanden ist und außerhalb der Schutzhütte ein wärmegeprägter Liegeplatz zur Verfügung steht.



(§6) Bei der Zwingerhaltung gelten folgende Bestimmungen

Widerristhöhe uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche

-50cm	6qm
>50<65cm	8qm
>65	10qm

Jede Seite muss mind. die doppelte Körperlänge betragen, keine Seite weniger als 2m.
Pro jeden zusätzlichen Hund oder für eine Hündin mit Welpen vergrößert sich die vorgeschriebene Fläche um die Hälfte.

Der Zwinger muss so hoch sein, dass der aufgerichtete Hund mit den Vorderpfoten die obere Begrenzung nicht erreichen kann. Keine stromleitenden Abgrenzungen am Oberrand.



Verbringt ein Hund regelmäßig 5 Tage in der Woche überwiegend außerhalb des Zwingers, muss die Bodenfläche mind. 6qm betragen.

Das Zwingermaterial muss gesundheitsunschädlich, verletzungssicher und unüberwindbar sein. Eine Abtrennung muss Schutz vor Beißereien bieten. Der Boden muss tritt-, verletzungssicher, leicht zu reinigen und trocken sein. Durch mindestens eine Seite des Zwingers müssen die Hunde freie Sicht nach außen haben. Keine Anbindung im Zwinger. Sichtkontakt bei Haltung von Hunden in mehreren Zwingern.

(§7) Anforderung an die Anbindehaltung

Die Laufvorrichtung muss mindestens **6 m** lang ist und frei gleiten können. Der Hund muss zudem einen seitlichen Bewegungsspielraum von mindestens **5 m** haben.

Außerdem braucht der Hund noch eine Schutzhütte, welche die oben genannten Anforderungen erfüllt und die er ungehindert aufsuchen, darin liegen und sich umdrehen kann.

Die Laufvorrichtung muss gegen ein Aufdrehen, am besten durch zwei verdrehbare Wirbel, gesichert sein. Das Anbindematerial darf nur ein geringes Eigengewicht besitzen und muss so beschaffen sein, dass der Hund sich damit nicht verletzen kann. Außerdem dürfen nur breite, nicht einschneidende Brustgeschirre oder Halsbänder verwendet werden, die sich nicht zuziehen können.

Die **Anbindehaltung ist verboten** für Hunde **unter einem Jahr**, für **tragende Hündinnen** im letzten Drittel der Trächtigkeit, für **säugende Hündinnen** und **krankte Hunde**.

(§8) Fütterung und Pflege

Im Aufenthaltsbereich muss jederzeit Wasser in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung stehen.

Die Betreuungsperson hat:

- Den Hund mit artgemäßem Futter in ausreichender Menge und Qualität zu versorgen
- Den Aufenthaltsbereich des Hundes sauber und ungezieferfrei zu halten, der Kot ist täglich zu entfernen
- Entsprechend dem Rassebedarf für Pflege und Gesundheit ist Sorge zu tragen und mindestens 1x tägl. die Unterbringung und 2x tägl. die Anbindung zu überprüfen und Mängel abzustellen
- Bei Verbleiben des Hundes im Auto für ausreichende Lüftung und angemessene Lufttemperaturen zu sorgen.



(§9) Ausnahmen für das vorübergehende Halten



Einschränkungen bezüglich Bodenfläche und Freilauf vorübergehend möglich, wenn sonst die Aufnahme von Fundtieren in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen nicht mehr möglich wäre.

§ 10 und §11 Kupierverbot und Züchtung

Des Weiteren gibt es Änderungen bezüglich des Kupierverbotes für Hunde, und zwar ist es verboten, Hunde auszustellen, die nach dem 1. September 2001 kupiert wurden.

Nach dem neuen Gesetz ist es auch verboten, Hunde mit anderen Hundartigen zu verpaaren, d. h. das Verpaaren von Hunden z.B. mit Wölfen ist untersagt.

